

**Dritter Bericht**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**nach Artikel 19 des Übereinkommens**  
**vom 10. Dezember 1984**  
**gegen Folter und andere grausame, unmenschliche**  
**oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**  
**(Bundesgesetzblatt 1990 II, S. 246)**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Randnummer</b>
<b>A. Einleitung</b>	1
<b>B. Informationen über neue Maßnahmen und neue Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung der Konvention</b>	12
<b>I. Zu den einzelnen Artikeln</b>	12
Artikel 2	12
Artikel 3	15
Artikel 4	17
Artikel 5 bis 9	21
Artikel 10	22
Artikel 11	25
Artikel 12 und 13	26
Artikel 14	27
Artikel 15	28
Artikel 16	29
<b>II. Vorwürfe der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe</b>	30
1. Rahmenbedingungen des Flughafenverfahrens	31
2. Durchführung von Abschiebungen	36
3. Behandlung von ausländischen Staatsangehörigen	48

<b>C. Zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses</b>	<b>50</b>
Absatz 7	51
Absatz 10	53
Absatz 11	55
Absatz 13	56
Absatz 14	57
Absatz 15	58
Absatz 17	59
Absatz 18	61

**Anlage 1:** Stellungnahme der Bundesregierung zu Empfehlungen, Anmerkungen und Informationswünschen des CPT anlässlich seines Besuchs von Gewahrsamseinrichtungen im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main vom 25. bis 27. Mai 1998

**Anlage 2:** Merkblatt des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechte von Personen in Polizeigewahrsam

## **A. Einleitung**

- 1 Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt hiermit den dritten Bericht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 vor. Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den allgemeinen Richtlinien für die Form und den Inhalt periodischer Berichte, die Vertragsstaaten unter Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens vorzulegen haben (CAT/C/14/Rev.1).
- 2 Der Erstbericht erfolgte im Jahre 1992. Der 1996 vorgelegte zweite deutsche Bericht ist dem Ausschuss im Mai 1998 vorgestellt worden. Der dritte Bericht beschränkt sich auf die Entwicklungen und Ereignisse seit Vorlage des zweiten Berichts, auf den im Übrigen verwiesen wird. Hinzuweisen ist auch auf den Erstbericht und die allgemeine Beschreibung Deutschlands im Kernbericht, insbesondere auf den Abschnitt über den allgemeinen rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Menschenrechte geschützt werden.
- 3 Die Bundesrepublik Deutschland hat die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und das Bekenntnis zu den Menschenrechten als oberste Werte an die Spitze ihrer Verfassung gestellt (Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland – GG). Damit wird zugleich die Folter als einer der schwersten denkbaren Angriffe auf die Würde eines Menschen verfassungsrechtlich geächtet. Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dieses Abwehrrecht richtet sich nicht nur gegen staatliche Eingriffe in die physische Integrität, sondern erfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Eingriffe durch psychische Folterungen, seelische Quälereien und entsprechende Verhörmethoden. Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt ausdrücklich, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen.
- 4 Alle denkbaren Fälle der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe werden in Deutschland durch eine Reihe konkreter Strafvorschriften erfasst. Zudem ist am 30. Juni 2002 das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs – aufbauend auf den Arbeiten einer im

Bundesministerium der Justiz gebildeten Expertenarbeitsgruppe – in Kraft getreten (BGBl. 2002 I, S. 2254). Dieses Gesetz dient primär der Anpassung des deutschen materiellen Strafrechts an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998. Neben einem Teil mit allgemeinen Bestimmungen enthält es daher einen Teil mit den besonderen Tatbeständen zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählt nach dem Völkerstrafgesetzbuch u.a. die Folter. Außerdem wird der im Römischen Statut ebenfalls genannte Tatbestand „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ umgesetzt. Im Abschnitt „Kriegsverbrechen“ wird ebenfalls die „grausame oder unmenschliche Behandlung“ durch Zufügung erheblicher körperlicher oder seelischer Schäden oder Leiden, insbesondere indem der Betreffende das Opfer „foltert oder verstümmelt“, pönalisiert. Durch diese spezifischen Tatbestandsfassungen wird das Unrecht der einschlägigen Straftaten noch besser erfasst, als dies nach dem allgemeinen Strafrecht bereits bisher möglich war. Außerdem wird durch die Zusammenfassung der völkerrechtlichen Tatbestände in einem einheitlichen Regelungswerk die Rechtsanwendung in der Praxis vereinfacht und ein Mehr an Rechtsklarheit und Bestimmtheit geschaffen. Gleichzeitig enthält das Völkerstrafgesetzbuch einzelne Bestimmungen, die die Strafbarkeit in Übereinstimmung mit dem gesicherten Völkergewohnheitsrecht gegenüber dem Römischen Statut ausdehnen. Als grundsätzliches Anliegen verfolgt es auch das Ziel, durch die Schaffung eines einschlägigen nationalen Regelungswerks das humanitäre Völkerrecht zu fördern und zu seiner Verbreitung und Achtung beizutragen. Es macht deutlich, dass sich Folterknechte und Kriegsverbrecher nicht mehr vor Strafverfolgung sicher wähnen können.

- 5** Die in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden nach Artikel 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unmittelbar. Damit ist das Folterverbot unmittelbar geltendes Recht, das von allen Trägern hoheitlicher Gewalt zu respektieren ist. Neben den zuständigen Aufsichtsbehörden wird eine effektive Kontrolle durch ein differenziertes System von Rechtswegen und Rechtsmitteln gewährleistet. Die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG sichert jedermann das effektive Recht, bei einer tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Verletzung des Folterverbots die Hilfe von Gerichten in Anspruch zu nehmen. Dabei ist durch den Grundsatz der Gewaltenteilung, insbesondere durch

die Unabhängigkeit der Justiz, eine unabhängige Bewertung der Vorgänge gewährleistet.

- 6** Mit dem Ziel einer zusätzlichen Überwachung der Menschenrechtssituation in Deutschland haben die neue Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag die nationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes verbessert. Sie haben sich für die Einrichtung eines unabhängigen Menschenrechtsinstituts nach den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen eingesetzt. Am 8. März 2001 wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte als Einrichtung der Zivilgesellschaft in Berlin gegründet. Das Institut soll Information und Dokumentation bieten, menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit im Inland leisten, anwendungsorientierte Forschung betreiben, an der Politikberatung mitwirken sowie den Dialog und die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen fördern. Eine besondere Schwerpunktaufgabe des Instituts wird die Beobachtung der Menschenrechtssituation im Innern sein.
- 7** Der Deutsche Bundestag hat erstmalig einen eigenständigen Menschenrechtsausschuss gebildet, der sich auch und gerade um die Menschenrechtssituation in Deutschland kümmert. Ebenso geht der Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, der alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag zu erstatten ist, stärker als bisher auf die interne Menschenrechtssituation ein. Diese Verbesserungen der nationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sollen auch und gerade zur Prävention von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland beitragen.
- 8** Die Einhaltung des Folterverbots in Deutschland wird auch durch internationale Kontrollorgane überwacht, wie z. B. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK). Nach Artikel 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Bis heute ist weder von der Europäischen Kommission für

Menschenrechte noch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Artikel 3 EMRK durch Deutschland festgestellt worden.

- 9** Die Bundesrepublik Deutschland ist auch Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987. Im Rahmen des regelmäßigen Besuchsprogramms hat eine Delegation des unter diesem Übereinkommen bestehenden Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) im Dezember 2000 Deutschland besucht. Er hat seinen Bericht mit Schreiben vom 2. August 2001 der Bundesrepublik zugeleitet. Derzeit wird die Stellungnahme der Bundesregierung erarbeitet.
- 10** Vom 25. bis 27. Mai 1998 fand ein Ad-hoc-Besuch des CPT zur Überprüfung der Einrichtungen des Abschiebungsgewahrsams und der Unterkünfte für Asylbewerber auf dem Flughafen Frankfurt am Main statt. Obwohl der Ausschuss keine schwerwiegenden Missstände feststellte, formulierte er in seinem Bericht vom Mai 1999 eine Reihe von Empfehlungen, Anmerkungen und Informationswünschen. Auf diese hat die Bundesregierung nicht nur in Form ihrer umfassenden Stellungnahme zu dem Bericht, sondern auch mit der praktischen Umsetzung von Empfehlungen reagiert (Anlage 1).
- 11** Um eine weitere objektive Überprüfung der Einhaltung des Folterverbots in Deutschland zu ermöglichen, hat sich die Bundesregierung entschlossen, Erklärungen nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens zur Einführung der Staaten- und der Individualbeschwerde abzugeben. Die entsprechenden Erklärungen wurden den Vereinten Nationen mit Note vom 17.10.2001 übermittelt.

## **B. Informationen über neue Maßnahmen und neue Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung der Konvention**

### **I. Zu den einzelnen Artikeln**

#### **Artikel 2**

- 12** Wie bereits in den Vorberichten ausgeführt, ist die innerstaatliche Umsetzung von Artikel 2 vor allem durch die Bestimmungen des Grundgesetzes und des Strafgesetzbuches (StGB) umfassend gewährleistet. Zu den insoweit wichtigsten Vorschriften des Strafgesetzbuches gehören die Körperverletzungsdelikte, insbesondere § 340 StGB, der die Körperverletzung im Amt betrifft. Dieser Deliktsbereich hat durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, das am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, bedeutsame Änderungen erfahren. Mit diesem Gesetz wurden die Strafraumen des Strafgesetzbuches mit dem Ziel harmonisiert, den höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit ein höheres Gewicht gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs zu verleihen. Dies hat bei den Körperverletzungsdelikten u. a. zu einer Verschärfung der Strafraumen für gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB und schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB geführt. Ferner ist nunmehr der Versuch der Körperverletzung generell strafbar.
- 13** Im Zuge dieser Änderungen wurde auch in § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) die Strafbarkeit des Versuchs eingeführt. Daneben wurde durch die bei den allgemeinen Körperverletzungsdelikten vorgenommene Erhöhung der Strafraumen, die durch die Verweisung in § 340 Abs. 3 StGB auch für die Körperverletzung im Amt gelten, der strafrechtliche Schutz von § 340 StGB verschärft. § 340 StGB lautet nunmehr wie folgt:

#### § 340 Körperverletzung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

**14** Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, auf die in § 340 Abs. 3 StGB verwiesen wird, haben folgenden Wortlaut:

§ 224  
Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
  2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
  3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
  4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
  5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
- begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225  
Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
  2. seinem Hausstand angehört,
  3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
  4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226  
Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227  
Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 228  
Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 229  
Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### Artikel 3

- 15** Die in den Vorberichten dargestellte Rechtslage besteht fort. Durch § 53 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 ist nach wie vor gewährleistet, dass ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben wird, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Ergänzend ist in § 53 Abs. 4 AuslG festgelegt, dass ein

Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In Betracht kommt hier insbesondere Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

- 16** Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 3 im Auslieferungsverfahren ein Auslieferungshindernis existiert, wenn zu befürchten steht, dass der von einem Auslieferungsbegehren Betroffene in dem ersuchenden Staat der Gefahr der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ausgesetzt ist. Dieses Auslieferungshindernis, welches sich aus Artikel 25 GG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK ergibt, ist durch die Oberlandesgerichte bei der zu treffenden Zulässigkeitsentscheidung und durch die Bundesregierung im Rahmen der Bewilligungsentscheidung zu überprüfen.

#### **Artikel 4**

- 17** Im deutschen Strafrecht gibt es zwar keinen Sondertatbestand der Folter. Ein solcher ist aber auch nicht erforderlich, da alle gemäß Artikel 4 zu pönalisierenden Verhaltensweisen über die bereits bestehenden Strafnormen erfasst werden. Wie bereits zu Artikel 2 näher erläutert, wurde die Rechtslage hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte durch die im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgenommenen Änderungen verschärft. Zudem ist am 30. Juni 2002 das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs in Kraft getreten (BGBl. 2002 I, S. 2254). Das Völkerstrafgesetzbuch erfasst auch den im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 genannten Tatbestand der Folter sowie den Tatbestand „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und pönalisiert die grausame oder unmenschliche Behandlung durch Zufügung erheblicher körperlicher oder seelischer Schäden oder Leiden, insbesondere Folter oder Verstümmelung, als Kriegsverbrechen.
- 18** Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das bundesdeutsche Strafrecht unter einer Körperverletzung eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung versteht. Die körperliche Misshandlung ist ein übles, unangemessenes

Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Das körperliche Wohlbefinden in diesem Sinne kann auch durch das Hervorrufen einer starken Gemütsbewegung beeinträchtigt werden. Die Zufügung von Schmerzen ist nicht erforderlich. Die Schädigung der Gesundheit besteht im Hervorrufen und Steigern eines, wenn auch nur vorübergehenden, pathologischen Zustandes. Ein solcher Zustand ist auch im Falle bloßer psychischer Einwirkungen gegeben, wenn z. B. die Nerven des Opfers in einen krankhaften Zustand versetzt werden. Dies kann anlässlich der Mitteilung einer Schreckensnachricht ebenso vorliegen wie bei Lärmbelästigung durch nächtliche Störansprüche. In beiden Alternativen der Körperverletzung sind lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen vom Tatbestand nicht erfasst. Diese Beeinträchtigungen können jedoch im Einzelfall als Nötigung gemäß § 240 StGB, Bedrohung gemäß § 241 StGB oder Aussageerpressung gemäß § 343 StGB strafbar sein.

- 19** Daneben gelten im Bereich der Streitkräfte die Strafvorschriften des Wehrstrafgesetzes (WStG). So ist die Misshandlung und entwürdigende Behandlung von Untergebenen gemäß den §§ 30 und 31 WStG ebenso unter Strafe gestellt wie der Missbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken nach § 32 WStG oder das Unterdrücken von Beschwerden eines Untergebenen nach § 35 WStG. Demzufolge werden durch die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Strafvorschriften sämtliche der nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 des Übereinkommens unter Strafe zu stellenden Sachverhalte und Handlungsweisen erfasst. Die einschlägigen Vorschriften des Wehrstrafgesetzes lauten:

### § 30

#### Misshandlung

- (1) Wer einen Untergebenen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer es fördert oder pflichtwidrig duldet, dass ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.
- (3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter sein Verhalten beharrlich wiederholt.

## § 31

## Entwürdigende Behandlung

- (1) Wer einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer es fördert oder pflichtwidrig duldet, dass ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter sein Verhalten beharrlich wiederholt.

## § 32

## Missbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken

Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen missbraucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

## § 35

## Unterdrücken von Beschwerden

- (1) Wer einen Untergebenen durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise davon abhält, Eingaben, Meldungen oder Beschwerden bei der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, bei dem Wehrbeauftragten des Bundestages, bei einer Dienststelle oder bei einem Vorgesetzten anzubringen, Anzeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Erklärung, zu deren Prüfung oder Weitergabe er dienstlich verpflichtet ist, unterdrückt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

- 20** Nach den neuesten verfügbaren Zahlen der Strafverfolgungsstatistik gab es im Jahr 1997 insgesamt 24 Verurteilungen wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB; in den Jahren 1998, 1999 und 2000 waren es 21, 22 bzw. 24 Verurteilungen. Dazu ist der Hinweis aus den Vorberichten zu wiederholen, dass es sich dabei in der Praxis nicht um Fälle handelt, die dem typischen Bild der Folter entsprechen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsstatistik keine näheren Angaben über die Art der Körperverletzungsdelikte enthält. Bei den wenigen Verurteilungen sind vielmehr auch Fälle der Züchtigung von Schülern durch Lehrer enthalten. Im Jahr 1997 gab es eine Verurteilung wegen Aussageerpressung gemäß § 343 StGB; in den Jahren 1998 und 1999 waren es jeweils fünf bzw. im Jahr 2000 vier Verurteilungen. Die Folgen derartiger rechtskräftiger Verurteilungen für Amtsträger sind so

nachhaltig, dass sich hieraus eine erhebliche Präventivwirkung ergibt. Zusätzlich zu dem Strafverfahren wird gegen den Täter ein Disziplinarverfahren durchgeführt, das verschiedene Sanktionen zur Folge haben kann und unter bestimmten Voraussetzungen auch nach einer Einstellung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens fortgeführt werden kann. Wird ein Amtsträger im Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, muss er aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.

### **Artikel 5 bis 9**

- 21 Wie bereits in den Vorberichten ausgeführt, unterstützt die Bundesrepublik Deutschland nachhaltig die Fortentwicklung und Durchsetzung des Völkerstrafrechts sowie den damit verbundenen Ausbau des Menschenrechtsschutzes durch internationale Gerichte. In diesem Zusammenhang ist ergänzend auszuführen, dass die Bundesregierung sich nachdrücklich für die Einrichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs eingesetzt hat. Sie zeichnete das Römische Statut vom 17. Juli 1998 bereits am 10. Dezember 1998 und hat die Ratifikationsurkunde am 11. Dezember 2000 in New York hinterlegt. Das Statut ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Außerdem ist am 2. Dezember 2000 das Gesetz zur Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG in Kraft getreten, durch das die Möglichkeit einer Auslieferung Deutscher an einen internationalen Gerichtshof eröffnet wird. Die nationale Rechtslage ist mit Wirkung vom 1. Juli 2002 den Anforderungen des Römischen Statuts durch ein Ausführungsgesetz angepasst worden.

### **Artikel 10**

- 22 Wie in den Vorberichten ausgeführt, ist die Unterrichtung und Aufklärung der in Betracht kommenden Berufsgruppen über das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gewährleistet. Die von Bund und Ländern unternommenen Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Aus- und Fortbildung zielen vor allem auf eine Stärkung der fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenz von Beamten und die Förderung ihrer Fähigkeit zur Anpassung an neue Entwicklungen und Aufgaben ab. Insbesondere den Polizeibeamten des Bundes und der Länder soll als oberstes Ziel ihres Einschreitens die gewaltfreie Konfliktlösung

vermittelt werden. Um diese Zielsetzung mit dem erforderlichen Nachdruck zu erreichen, werden in Aus- und Fortbildung vermehrt spezielle Kommunikations- und Verhaltenstrainings zur Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte angewandt, in denen Konfliktsituationen sowohl theoretisch besprochen als auch praktisch, z. B. in Form von Rollenspielen, trainiert werden. Derartige verhaltensorientierte Trainingsprogramme zur Steigerung der sozialen Kompetenz auf den Gebieten der Kommunikation sowie der Stress- und Konfliktbewältigung werden für alle Laufbahngruppen mit Unterstützung der psychologischen Dienste in verstärktem Umfang durchgeführt. Auch aktuelle Vorfälle werden im Unterricht aufgearbeitet.

- 23** Als Reaktion auf die unter Ziffer II. noch zu behandelnden Vorwürfe der Misshandlung von Ausländern durch Polizeibeamte des Bundes und der Länder sind auch die Bildungsinhalte zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Aus- und Fortbildung weiter aktualisiert und intensiviert worden. So finden beispielsweise bei der Grenzpolizei regelmäßig besondere Fortbildungsmaßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz statt. In diesen Veranstaltungen, die teilweise unter Beteiligung privater Menschenrechtsorganisationen durchgeführt werden, wird dem Schutz der Menschenwürde und dem Verbot jeglicher Folter ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. Darüber hinaus werden Programme für interkulturelle Kommunikation sowie spezielle Seminarreihen zum Thema „Polizei und Fremde“ organisiert, in denen deutschen Polizeibeamten vor allem Verständnis für Wertsysteme und Verhaltensweisen außereuropäischer Kulturen vermittelt wird. Dieses Verständnis gegenüber anderen Kulturen wird durch die Einstellung von Ausländern in den deutschen Polizeidienst zusätzlich gefördert.
- 24** Zur Aus- und Fortbildung des militärischen Personals ist ergänzend auszuführen, dass die Verpflichtung zur Vermittlung ausreichender Rechtskenntnisse an Soldaten in § 33 des Soldatengesetzes verankert ist. Die Rechtsunterrichtung auf den Gebieten des Staats-, Wehr- und Völkerrechts nimmt in den verschiedenen Phasen der Aus- und Fortbildung der Soldaten einen bedeutenden Platz ein. Sie trägt dazu bei, die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durch die militärischen Vorgesetzten aller Ebenen zu gewährleisten und Befehle nur zu dienstlichen Zwecken sowie unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften zu

erteilen. Ziel der Unterrichtung ist ebenso, die Untergebenen in den Stand zu versetzen, die Unverbindlichkeit von Befehlen zu erkennen, die die Menschenwürde verletzen oder die bei Befolgung den Tatbestand einer Strafvorschrift verwirklichen würden.

### **Artikel 11**

- 25** Die im Erstbericht gemachten Ausführungen zum allgemeinen System, das der Überprüfung der Wirkung der bestehenden Vorschriften dient, haben weiterhin Gültigkeit. Eine konkrete Überprüfung der Maßnahmen zum Schutz von Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, fand z. B. anlässlich der Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter vom 27. Mai 1999 vor dem Hintergrund der von dem Ausschuss gemachten Empfehlungen statt. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1999 auch ausführlich zu den Kommentaren der Überwachungseinheit des Europarates (Monitoring) zum Thema „Polizei- und Sicherheitskräfte“ nebst Checkliste Stellung genommen und entsprechende Überprüfungen durchgeführt. Bezüglich der weiteren Überprüfungsmechanismen in den Ländern wird auf die Ausführungen in Rz. 37 verwiesen.

### **Artikel 12 und 13**

- 26** Die im Erstbericht dargestellte Rechtslage gilt fort.

### **Artikel 14**

- 27** Die in den Vorberichten enthaltenen Ausführungen haben weiterhin Gültigkeit. Im Jahr 1999 hat die Bundesrepublik Deutschland dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer die Summe von 119.841 \$ zur Verfügung gestellt, im Jahr 2000 die Summe von 121.510 \$. Über ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 hinaus unterstützt sie seit Jahren Rehabilitationsmaßnahmen für Flüchtlinge, die als Folteropfer nach Deutschland kommen. So fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2002 vier psychosoziale Zentren zur Betreuung und Behandlung von Folteropfern mit insgesamt 760.000 EUR.

## **Artikel 15**

- 28** Insoweit ist auf die Ausführungen im Erstbericht zu dem umfassenden Verwertungsverbot des § 136 a Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) zu verweisen.

## **Artikel 16**

- 29** Zu dem in Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Erfordernis, den in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen auch für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gerecht zu werden, kann auf die Ausführungen zu diesen Artikeln Bezug genommen werden.

## **II. Vorwürfe der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

- 30** In den letzten Jahren sind von verschiedener Seite Vorwürfe gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben worden, die sich neben den Bedingungen des Flughafenverfahrens und der Abschiebungshaft vor allem auf die Behandlung von ausländischen Staatsangehörigen durch Polizeibeamte des Bundes und der Länder, insbesondere im Zusammenhang mit Abschiebungen beziehen (vgl. z. B. amnesty international Jahresbericht 2000). Die Bundesrepublik Deutschland nimmt diese Vorwürfe sehr ernst und ist ihnen unter Beteiligung der zuständigen Länder nachgegangen. Dabei konnte festgestellt werden, dass in allen bekannt gewordenen Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Nachweisliche Verfehlungen werden konsequent straf- und darüber hinaus disziplinarrechtlich verfolgt. Hierbei haben u. a. die Berichterstattung in den Medien und Hinweise von z. B. Nichtregierungsorganisationen auf Fälle mutmaßlicher Misshandlungen durch Beamte die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen weiter sensibilisiert. Dies gilt auch für Fälle, in denen die eingeleiteten Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO letztendlich eingestellt wurden. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass es sich bei den Fällen, in denen die Ermittlungen tatsächlich ein Fehlverhalten von Beamten ergeben haben, um bedauerliche und nicht zu verallgemeinernde Einzelfälle handelt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der weitaus überwiegende Teil der

durchschnittlich 30.000 Abschiebungen pro Jahr von deutschen Flughäfen ohne jede Beanstandung erfolgt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Einzelfällen keine Konsequenzen zieht. Vielmehr sollen im Folgenden anhand konkreter Beispiele die von Deutschland getroffenen Gegenmaßnahmen zur Verhütung weiterer derartiger Vorkommnisse erläutert werden.

## **1. Rahmenbedingungen des Flughafenverfahrens**

- 31** Ein besonderer Kritikpunkt ist seit einiger Zeit das sog. Flughafenverfahren nach § 18 a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), das am Flughafen Frankfurt am Main, aber auch an den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Hamburg, Düsseldorf und München durchgeführt wird. Gemäß § 18 a Abs. 1 AsylVfG ist das Asylverfahren von Personen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommend am Flughafen um Asyl nachsuchen oder die ohne gültigen Pass bzw. Passersatz am Flughafen ankommen und Schutz begehren, vor der Entscheidung über die Einreise direkt am Flughafen durchzuführen. Lehnt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, so ist dem Antragsteller nach § 18 a Abs. 2 und 3 AsylVfG die Abschiebung anzudrohen und die Einreise zu verweigern. Zum rechtlichen Hintergrund des Flughafenverfahrens im Einzelnen wird auf die Seiten 12 ff. der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Anmerkungen und Informationswünschen des CPT anlässlich seines Besuches von Gewahrsamseinrichtungen im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main vom 25. bis 27. Mai 1998 verwiesen (Anlage 1).
- 32** Obwohl das Flughafenverfahren selbst der gesetzlichen Regelung entsprechend spätestens nach 19 Tagen abgeschlossen sein soll, kann es nach Ablehnung des Asylantrags zu längeren Aufenthaltszeiten von Betroffenen in den Flughafenunterkünften kommen, wenn die umgehende Rückführung in ihre Heimatländer aufgrund fehlender Papiere nicht möglich ist oder die Betroffenen von der jederzeitigen Möglichkeit ihrer Abreise keinen Gebrauch machen. Diese Fälle sind überwiegend auf eine mangelnde Kooperation der Betroffenen und/oder die nicht selten monatelangen Passverfahren bei den zuständigen ausländischen Behörden zurückzuführen. Die Bundesregierung wirkt im Rahmen des Möglichen auf die

Herkunftsstaaten ein, damit diese ihrer Verantwortung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger zeitgerecht nachkommen.

- 33** Durch die lange Verweildauer kann es zu Problemen bei der Unterbringung und Versorgung der abgelehnten Asylbewerber kommen, da die Flughafenunterkünfte grundsätzlich nicht für mehrmonatige Aufenthalte konzipiert sind. Die Öffentlichkeit ist durch einen tragischen Selbstmord hierauf aufmerksam geworden. Am 6. Mai 2000 erhängte sich die 40jährige algerische Asylbewerberin Naimah H. nach acht Monaten Aufenthalt am Flughafen Frankfurt am Main in ihrer Unterkunft im Transitbereich. Die aus diesem Anlass von Menschenrechtsorganisationen gegen die Bundesregierung erhobenen Vorwürfe sind jedoch nicht gerechtfertigt.
- 34** Bereits Anfang 1999 nahm eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer besseren und dauerhaften Lösung für die Unterbringung von Asylsuchenden und abgelehnten Asylbewerbern auf dem Flughafen Frankfurt am Main ihre Arbeit auf. Seit März 1999 arbeiten Mitarbeiter des Landes Hessen, der FRAPORT AG, des Flughafensozialdienstes, des Bundesgrenzschutzes, des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, des Bundesministeriums des Innern und der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung an einem gemeinsamen Projekt zur Verbesserung der gegenwärtigen Unterbringung. Im Auftrag des Landes Hessen errichtete die FRAPORT AG auf der ehemaligen US-Air-Base ein Gebäude, in dem die Asylbewerberunterkunft, die Außenstelle des Bundesamtes, Teile des Grenzschutzamtes Frankfurt am Main und der Kirchliche Sozialdienst untergebracht wurden. Dabei wurden auch besondere Einheiten für Familien, allein reisende Frauen und Minderjährige sowie zurückzuweisende abgelehnte Asylbewerber geschaffen. Mit dem neuen Gebäude wird einer an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Unterkunfts- und Versorgungssituation Rechnung getragen. Betriebsbeginn im neuen Gebäude war der 16. Mai 2002.
- 35** Für die Übergangszeit wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Lage getroffen, die auch nach Bezug des neuen Gebäudes aufrechterhalten bleiben. So hat das Land Hessen altersgerechte Räumlichkeiten und entsprechende Betreuung für unbegleitete Minderjährige sichergestellt. Weiterhin wurde eine Nachtbetreuung für die Asylbewerber durch einen Mitarbeiter des Flughafensozialdienstes

eingrichtet. Die Gesundheitsfürsorge wurde durch die regelmäßige medizinische Betreuung durch einen Arzt und eine Krankenschwester, die dreimal pro Woche anwesend sind, verbessert.

## **2. Durchführung von Abschiebungen**

**36** Neben dem Flughafenverfahren betreffen die gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobenen Vorwürfe vor allem die Bedingungen der Abschiebungshaft und den Vollzug von Abschiebungen. Zu den Rechtsgrundlagen der Abschiebung und den Bedingungen der Abschiebungshaft wird auf die Ausführungen im Anhang II des zweiten deutschen Berichtes verwiesen. Von Nichtregierungsorganisationen werden die Anträge auf Anordnung und die gerichtliche Anordnungspraxis von Abschiebungshaft, sowie deren gerichtliche Überprüfung kritisiert. In Einzelfällen werden diese rechtlichen Fragen durch die Einlegung von Rechtsmitteln vor den deutschen Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht entschieden. In jüngster Zeit sind zwei höchstrichterliche Entscheidungen ergangen, die u.a. Fragen der Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft und des wirksamen Rechtsschutzes von Ausländern in Abschiebungshaft zugunsten der Betroffenen bundesweit geklärt haben (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 527/99 u.a. vom 5. Dezember 2001 und 2 BvR 347/00 vom 15. Dezember 2000). Über die aktuelle Praxis und derzeitige Dauer der Abschiebungshaft ist eine Abfrage bei den für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Ländern durchgeführt worden. Soweit die Anfrage von den Ländern beantwortet wurde, wurde deutlich, dass lange Haftzeiten eher die Ausnahme in der Praxis der Abschiebungshaft darstellen und die Länder die entsprechenden Regelungen nur sehr zurückhaltend anwenden. Zu einer langen Haftdauer kommt es nach Auskunft der Länder regelmäßig immer dann, wenn die Betroffenen jegliche Mitwirkung bei der Durchführung der Abschiebung verweigern und die Ausländerbehörden gezwungen sind, durch zeitaufwendige Maßnahmen die Abschiebung dennoch sicherzustellen. Aber auch in diesen Fällen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Es muss also im konkreten Fall für den beantragten Zeitraum deutlich gemacht werden können, dass die Abschiebung während dieser Zeit mit großer Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Je länger die Haft dauert (maximal 18 Monate), desto schärfere Maßstäbe sind anzulegen.

- 37** Es kann jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass die Länder in den letzten Jahren verstärkt Initiativen zur Verbesserung der Bedingungen der Abschiebungshaft ergriffen haben. In der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach in Hessen, die seit März 1995 in Betrieb ist, wird beispielsweise auf die in Verbindung mit dem Vollzug der Abschiebungshaft entstehenden besonderen psychischen Belastungen durch geeignete Bedienstete, eine hohe Betreuungsdichte, eine speziell auf die Bedürfnisse der Abschiebungsgefangenen abgestellte Organisationsstruktur und die Schaffung kleiner Einheiten (drei Stationen mit jeweils circa zehn Doppelhafräumen) besonders eingegangen. Dadurch wurde in dieser Abschiebungshafteinrichtung ein Klima geschaffen, in dem die negativen Auswirkungen der Abschiebungshaft soweit wie möglich reduziert werden konnten. In Berlin wurde im März 1997 ein unabhängiger Beirat einberufen, der sich über die Situation der Abschiebungsgefangenen informiert, darüber berichtet und Beanstandungen entgegennimmt. Der aus fünf ehrenamtlichen, nicht weisungsgebundenen Mitgliedern bestehende Beirat wirkt auch bei der Gestaltung des Vollzugs des Abschiebungsgewahrsams und der Betreuung der Abschiebungsgefangenen mit. Die Mitglieder des Beirats treffen sich zu monatlichen Beratungen regelmäßig im Abschiebungsgewahrsam Köpenick. Auch in Bremen wird für den Bereich des Abschiebungsgewahrsams künftig ein unabhängiger Beirat eingerichtet werden, dessen Zusammensetzung jedoch noch offen ist. Weiterhin sind in allen drei Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen Anstaltsbeiräte tätig, die bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mitwirken. Sie können hierbei insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Situation der Gefangenen unterrichten und die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen, wobei sie die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen dürfen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- 38** Beim Vollzug von Abschiebungen soll es wiederholt zu übermäßiger Gewaltanwendung durch Beamte des Bundesgrenzschutzes gekommen sein. So erhob ein sudanesischer Staatsangehöriger, der am 09. August 1998, am 27. Oktober 1998 sowie am 12. November 1998 auf dem Luftweg in sein Heimatland zurückgeführt werden sollte, Misshandlungsvorwürfe gegen die ihn begleitenden Polizeivollzugs-

beamten des Bundesgrenzschutzes. Aufgrund seiner zum Teil erheblichen Widerstandshandlungen wurden alle vorgenannten Rückführungsversuche aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs abgebrochen. Die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main sah keinen Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Begleitbeamten des Bundesgrenzschutzes. Vielmehr hat das Amtsgericht Frankfurt/Main am 11. Juni 1999 gegen den sudanesischen Staatsangehörigen einen (noch nicht rechtskräftigen) Strafbefehl wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung erlassen.

- 39** Die für den 11. Mai 1999 geplante begleitete Rückführung eines türkischen Staatsangehörigen vom Stuttgarter Flughafen scheiterte aufgrund seines aggressiven Verhaltens. Die von ihm erhobenen Vorwürfe gegen Beamte des Bundesgrenzschutzes wegen Körperverletzung im Amt waren Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, die gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden. Der gegen die Einstellung des Verfahrens gerichteten Beschwerde wurde nicht stattgegeben.
- 40** Am 07. April 1999 sollte die unbegleitete Rückführung eines guineischen Staatsangehörigen vom Flughafen Berlin-Schönefeld erfolgen. Bei seiner Verbringung zum Flugzeug leistete dieser erheblichen körperlichen Widerstand, so dass die Rückführungsmaßnahme abgebrochen werden musste. Ein etwaiges Fehlverhalten der beteiligten Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes konnte nicht festgestellt werden. Das gegen sie bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde am 13. August 1999 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.
- 41** In einem weiteren Fall sollte am 17./18. März 1999 eine Sammelrückführung von 15 guineischen Staatsangehörigen nach Conakry erfolgen. Diese Rückführung scheiterte; Begleitbeamte des Bundesgrenzschutzes wurden beschuldigt, die Abschiebungshäftlinge während des Fluges physisch und verbal angegriffen zu haben. Außerdem soll einem Abschiebungshäftling vor dem Abflug ein Helm aufgesetzt und während der Startphase 20 Minuten lang der Kopf zwischen die Knie gedrückt worden sein. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Düsseldorf hat das Ermitt-

lungsverfahren gegen die beteiligten Beamten des Bundesgrenzschutzes am 1. Dezember 2000 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- 42** Am 28. Mai 1999 verstarb der sudanesische Staatsangehörige Amir Ageeb kurz nach dem Start des Fluges Frankfurt am Main nach Khartum, mit dem er in den Sudan abgeschoben werden sollte. Er befand sich in Begleitung von drei Beamten des Bundesgrenzschutzes, gegen die die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main am 16. Januar 2002 Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben hat. Den drei Bundesgrenzschutzbeamten wird zur Last gelegt, Herrn Ageeb während des Startvorgangs in den Sitz gedrückt zu haben, um seinen erheblichen körperlichen Widerstand gegen die Abschiebung zu unterbinden, und dadurch zu seinem Tod beigetragen zu haben. Die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen die Beamten sind gemäß § 17 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt worden.
- 43** Aufgrund des Todesfalles wurden am 29. Mai 1999 Rückführungen in Begleitung des Bundesgrenzschutzes bei zu erwartenden Widerstandshandlungen vorläufig ausgesetzt. Auf einer Fachkonferenz im Bundesministerium des Innern am 18. Juni 1999 erörterten Polizeiarzte aus Bund und Ländern, Praktiker des Bundesgrenzschutzes sowie Gerichtsmediziner Maßnahmen zur Verhinderung einer Gesundheitsgefährdung von Rückzuführenden bei Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurden in die Praxis umgesetzt, so dass die Rückführungen am 25. Juni 1999 wieder aufgenommen werden konnten.
- 44** Die gesamte Rückführungspraxis des Bundesgrenzschutzes wurde anlässlich des Todesfalles einer umfassenden und sorgfältigen Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurden am 15. März 2000 die neuen „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen berücksichtigen insbesondere aktuelle Erkenntnisse und Erfahrungen aus der grenzpolizeilichen und medizinischen Praxis. Sie sollen den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes einen Überblick über die zu beachtenden Verfahrens- und Verhaltensgrundsätze und die bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs einzuhaltenden Regelungen verschaffen, so dass ein lageangemessenes und rechtssicheres Handeln der einzelnen Beamten

gewährleistet ist. Hierdurch soll auch ein Höchstmaß an Sicherheit für Leib und Leben sowohl der Rückzuführenden als auch der eingesetzten Beamten erreicht werden.

- 45** Generell geht das Bundesministerium des Innern jedem Vorwurf einer Misshandlung durch Beamte des Bundesgrenzschutzes rückhaltlos nach. Neben der internen Aufklärung derartiger Fälle werden zudem Hinweise an die jeweiligen Staatsanwaltschaften übermittelt, die in eigener Zuständigkeit über die Einleitung von Ermittlungsverfahren entscheiden, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Eine staatsanwaltschaftliche Prüfung liegt auch im besonderen Interesse des Bundesgrenzschutzes.
- 46** Nach den bisherigen Erfahrungen drängt sich jedoch häufig der Verdacht auf, dass von einer Rückführungsmaßnahme betroffene Ausländer Vorwürfe angeblicher Misshandlung mit dem Ziel erheben, ihre Abschiebung zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Es fällt auf, dass bei einem Teil der Beschwerden eine große inhaltliche Übereinstimmung besteht, die offensichtlich auf Absprachen zwischen den abzuschiebenden Personen beruht.
- 47** Einige Rückzuführende leisten zum Teil erheblichen aktiven Widerstand gegen ihre rechtmäßige Abschiebung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Angehörige des Bundesgrenzschutzes in der Vergangenheit bei der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen teilweise erheblich verletzt wurden.

### **3. Behandlung von ausländischen Staatsangehörigen**

- 48** Auch unabhängig vom Abschiebungsvollzug ist die Bundesrepublik Deutschland wiederholt mit Vorwürfen gegen Polizeibeamte des Bundes und der Länder wegen Misshandlungen überwiegend ausländischer Staatsangehöriger konfrontiert worden. So zeigte ein kongolesischer Staatsangehöriger zwei Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Nötigung und Beleidigung an, da sie ihn nach einer Streitigkeit mit einem anderen Verkehrsteilnehmer am 01. September 1999 in Essen misshandelt hätten. Die Staatsanwaltschaft Essen leitete aufgrund dieses Vorfalls unverzüglich Ermittlungsverfahren sowohl gegen die beiden Beamten

als auch gegen den Anzeigerstatter selbst ein, weil auch die Polizeibeamten bei dem Einsatz nicht unerheblich verletzt worden waren. Das Verfahren gegen den Anzeigerstatter wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung wurde vom Amtsgericht Essen nach Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 2.000 DM gemäß §153 a StPO endgültig eingestellt. Das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Beamten wurde mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Eine Beschwerde wurde hiergegen nicht eingelegt.

- 49** Auch an diesem Beispiel zeigt sich, dass die gegen Polizeibeamte erhobenen Vorwürfe sehr ernst genommen werden und großer Wert auf ihre sorgfältige Überprüfung gelegt wird. Die Bundesregierung setzt alles daran, ausländerfeindliche Übergriffe von Beamten zu verhindern. Die Aus- und Fortbildungsprogramme des Bundes und der Länder werden zur Vermeidung derartiger Vorfälle ständig weiterentwickelt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 10 verwiesen. Weder eine gute Ausbildung noch harte Strafandrohungen können jedoch verhindern, dass es in Einzelfällen zu menschlichem Fehlverhalten kommt. Dies darf jedoch gerade bei Polizeibeamten in keinem Fall entschuldigt werden, sondern ist konsequent mit allen rechtsstaatlichen Mitteln des Straf- und Disziplinarrechts zu verfolgen.

### **C. Zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses**

- 50** Die Bundesregierung begrüßt den intensiven Meinungsaustausch und die gute Zusammenarbeit mit dem Ausschuss gegen Folter. Zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses vom 11. Mai 1998 wird absatzweise Stellung genommen, soweit dies nicht bereits durch vorstehende Ausführungen geschehen ist. Ausführungen zu Absatz 8 finden sich in Rz. 30, 38 ff., zu Absatz 9 in Rz. 33 ff, zu Absatz 12 in Rz. 17 und zu Absatz 16 in Rz. 22 f. Ergänzend wird auf das Schreiben der Bundesregierung vom 14. Oktober 1998 an den Ausschuss gegen Folter verwiesen, in dem auf die Absätze 7, 8, 10, 11, 14, 15 und 17 eingegangen wurde.

**Absatz 7**

- 51** Die Annahme des Ausschusses, gewisse Fälle der Folter seien in Deutschland nicht strafbar, ist nicht zutreffend. Das Strafrecht muss nach deutscher Auffassung auf möglichst eindeutigen und klar definierbaren Tatbestandsmerkmalen aufbauen. Daher hat die Bundesrepublik Deutschland davon abgesehen, Vorschriften in das allgemeine nationale Strafrecht einzufügen, die generelle Aussagen in Bezug auf Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe treffen, die von der konkreten Erfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe abhängen. Stattdessen erfüllt Deutschland seine Vertragspflichten durch eine Reihe konkreterer Strafvorschriften, die alle denkbaren Fälle der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erfassen (vgl. dazu auch die obigen Ausführungen zu Artikel 4).
- 52** Am 30. Juni 2002 ist das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs, das die Straftatbestände des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 und andere Quellen des Humanitären Völkerrechts im deutschen materiellen Strafrecht besonders implementiert (vgl. dazu bereits Randnr. 4), in Kraft getreten (BGBl. 2002 I, S. 2254). Im Völkerstrafgesetzbuch wird die Folter bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und bei den Kriegsverbrechen besonders erfasst.

**Absatz 10**

- 53** Über die Aussage des Ausschusses, dass die Quote der Strafverfolgung und Verurteilung wegen Misshandlungen vor allem von Personen ausländischer Herkunft durch die Polizei verglichen mit der allgemeinen Aufklärungsquote besonders niedrig sein soll, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Sie hat auch erhebliche Zweifel an der Aussagekraft einer derartigen Quote, da es aus vielerlei Gründen nicht zu einer Verurteilung kommen kann.
- 54** Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft, sofern nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten,

sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Nach § 160 StPO löst jede den Verdacht einer Straftat begründende Strafanzeige ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren aus. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten gemäß § 163 Abs. 1 StPO zu erforschen; nach § 163 Abs. 2 StPO haben sie ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Mit diesen Bestimmungen ist eine umfassende Aufklärungspflicht in Bezug auf jede möglicherweise vorgekommene Straftat verbunden, die unabhängig vom Beruf der Täter und/oder der Staatsangehörigkeit der Opfer ist.

### **Absatz 11**

- 55** Die Besorgnis des Ausschusses, dass es in der Bundesrepublik Deutschland unter Umständen zulässig sein kann, die gesetzlich garantierten Rechte von Personen in Polizeigewahrsam erheblich einzuschränken, wird nicht geteilt. Die Rechtsposition der Untersuchungs- und Strafgefangenen ist genau definiert und lässt keinen Raum für willkürliche Entscheidungen, die durch die deutsche Verfassung verboten sind. Ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Außerdem erhält der Verhaftete grundsätzlich selbst Gelegenheit zur Benachrichtigung. Dies gilt grundsätzlich auch für Personen, die nicht im Rahmen einer Strafverfolgungsmaßnahme, sondern aus Gründen der Gefahrenabwehr nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder in Polizeigewahrsam genommen worden sind. Wird ein ausländischer Staatsangehöriger festgenommen, so sind die zuständigen Behörden nach Artikel 36 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen zusätzlich verpflichtet, auf Verlangen des Betroffenen die konsularische Vertretung seines Heimatlandes zu unterrichten und dabei jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung unverzüglich an die Vertretung weiterzuleiten. Die Behörden sind ferner verpflichtet, den Betroffenen unverzüglich von sich aus über diese Rechte zu unterrichten.

### **Absatz 13**

- 56** Der Ausschuss empfiehlt die Abgabe von Erklärungen nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens zur Einführung der Staaten- und der Individualbeschwerde.

Die Bundesregierung hat diese Empfehlung aufgegriffen und Erklärungen nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens abgegeben. Die entsprechenden Erklärungen wurden den Vereinten Nationen mit Note vom 17.10.2001 übermittelt.

#### **Absatz 14**

- 57** Die vom Ausschuss empfohlenen zusätzlichen gesetzlichen Maßnahmen zur Verstärkung der Strafverfolgung von polizeilichen Übergriffen werden nicht für erforderlich erachtet. Das in § 152 Abs. 2 StPO verankerte Legalitätsprinzip zwingt die Staatsanwaltschaften bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage von Amts wegen zu einer ausnahmslosen Verfolgung aller Straftaten von Polizeibeamten und Vollzugsbediensteten, die neben die disziplinarrechtliche Ahndung tritt. Das Opfer kann in allen Fällen im Wege des Adhäsionsverfahrens oder des Zivilverfahrens Schadensersatz verlangen. Zur Wahrung seiner Rechte kann sich das Opfer an einen Rechtsanwalt seines Vertrauens wenden; bei bedürftigen Personen werden die Kosten vom Staat übernommen. Die Verfahren müssen nach dem Gesetz so schnell wie möglich durchgeführt werden. Es kommt in der Bundesrepublik Deutschland außer in dem hier nicht betroffenen Bereich der Privatklagedelikte nicht in Betracht, dass das Opfer einer Misshandlung anstelle des Staatsanwalts ein Strafverfahren betreibt. Wenn die Staatsanwaltschaft nach ihren Ermittlungen keinen Anlass zur Erhebung der Klage sieht, kann der Verletzte die Klage der Staatsanwaltschaft ggf. in einem besonders geregelten Verfahren erzwingen. Die Empfehlungen des Ausschusses zielen teilweise auf eine Änderung des deutschen Rechtssystems nach dem Vorbild des US-amerikanischen Strafprozesses ab, die das Übereinkommen gegen Folter nicht verlangt.

#### **Absatz 15**

- 58** Auch der Empfehlung des Ausschusses, durch weitere gesetzliche Maßnahmen zu verhindern, dass unmittelbar oder mittelbar durch Folter erlangte Beweismittel den erkennenden Richtern in Gerichtsverfahren zur Kenntnis gelangen, kann aufgrund des deutschen Strafverfahrensrechts nicht Folge geleistet werden. Gemäß § 136 a StPO sind bestimmte Vernehmungsmethoden (Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung, Hypnose) verboten. Die

Verwertung einer durch diese Vernehmungsmethoden erlangten Aussage ist auch dann unzulässig, wenn der Beschuldigte einwilligt. Die Entscheidung, ob die Aussage unter Verletzung des § 136 a StPO zu Stande gekommen und daher unverwertbar ist, hat jedoch ausschließlich das Gericht zu treffen. Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Entscheidung über die Verwertung der Aussage ist zusammen mit dem Urteil mit der Revision angreifbar, über die dann das hierfür zuständige Gericht entscheidet. Da die Umsetzung der Empfehlung des Ausschusses also zu einer Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes als einem beherrschenden Prinzip des deutschen Strafverfahrens führen würde, kann die Bundesrepublik Deutschland diese Empfehlung nicht aufgreifen.

### **Absatz 17**

- 59** Die Empfehlung des Ausschusses, Merkblätter auch für Personen in Polizeigewahrsam einzuführen, wurde von einigen Ländern bereits realisiert. Als Beispiel wird ein Merkblatt des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechte von Personen in Polizeigewahrsam beigefügt, das regelmäßig zur Verbesserung der Information ausländischer Personen zu Beginn des Gewahrsams ausgehändigt wird (Anlage 2). Es enthält neben einer Belehrung über den Grund der Freiheitsentziehung u. a. Hinweise auf die Durchführung einer Durchsuchung bei Einlieferung in den Polizeigewahrsam, auf die Herbeiführung richterlicher Entscheidung, auf die Möglichkeit ärztlicher Hilfe sowie auf das Recht der Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt, einem Angehörigen oder einer Person des Vertrauens sowie der Benachrichtigung der zuständigen konsularischen Vertretung. Das Merkblatt wird in Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kurdisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch und Türkisch von allen Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgehalten.
- 60** Unabhängig von diesen Merkblättern werden in Deutschland alle Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten mehrfach in einer ihnen verständlichen Sprache belehrt. Neben der mündlichen Unterrichtung durch die Polizei und den Richter bei ihrer ersten Anhörung werden Untersuchungs- und Strafgefangene beim Eintritt in die

Vollzugsanstalt umfassend über ihre Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache unterrichtet. Darüber hinaus erhalten ausländische Staatsangehörige zu diesem Zeitpunkt Hinweise ihrer Heimatregierungen über ihre Rechte und Pflichten, sofern sie dies wünschen. Gefangene können sich jederzeit mit einem Rechtsanwalt ihrer Wahl in Verbindung setzen. Eine umfassende ärztliche Versorgung ist gewährleistet.

### **Absatz 18**

- 61** In Bezug auf die vom Ausschuss vorgeschlagenen Erkennungsmerkmale für Polizeibeamte weist die Bundesregierung darauf hin, dass den schutzwürdigen Belangen Betroffener bezüglich der Identifizierung von Polizeibeamten bereits hinreichend Rechnung getragen wird. Polizeibeamte sind grundsätzlich verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Hierbei haben sie mindestens ihre Dienststelle, daneben ihren Namen oder eine Dienstausweisnummer anzugeben. Dies gilt nicht, soweit diese Angaben bereits dem Ausweisdokument entnommen werden können.